

2925

Pratteln, 09.06.2015 / da

Reglement über den Baumfonds, 2. Lesung

An der Einwohnerratssitzung vom 8. Juni 2015 wurde der Neuerlass des Reglements über den Baumfonds anlässlich der ersten Lesung verabschiedet. Es wurden keine Änderungen beantragt.

Beilagen: - Entwurf Reglement über den Baumfonds, 2. Lesung



GEMEINDE PRATTELN

Reglement über den Baumfonds

Entwurf für 2. Lesung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck des Baumfonds.....	1
§ 2	Äufnung des Baumfonds.....	1
§ 3	Verzinsung des Baumfonds	1
§ 4	Verfügungsbefugnis (Ausgabenkompetenz)	1
§ 5	Anspruchsvoraussetzungen.....	1
§ 6	Verbot der Verpfändung und Abtretung	1
§ 7	Inkrafttreten.....	2

Reglement über den Baumfonds

vom

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 19 Abs. 2 der Gemeindefinanzordnung vom 24. November 1998¹,

beschliesst:

§ 1 Zweck des Baumfonds

Der Baumfonds soll der Einwohnergemeinde Pratteln ermöglichen, für die 49 nicht gepflanzten Bäume der Coop Genossenschaft Ersatzbäume innerhalb dem Gemeindegebiet zu pflanzen und zu unterhalten.

§ 2 Äufnung des Baumfonds

Dem Baumfonds wird der am 31.12.2014 in der Rechnung der Einwohnergemeinde als Baumfonds ausgewiesene Betrag von CHF 171'500 zugewiesen. Dieses Geld stammt von der Coop Genossenschaft.

§ 3 Verzinsung des Baumfonds

Die Einwohnergemeinde verzinst das Kapital des Baumfonds zu dem vom Gemeinderat jeweils festgelegten Zinssatz.

§ 4 Verfügungsbefugnis (Ausgabenkompetenz)

Gestützt auf den Zuwendungsakt kann von der Abteilung Bau über den Baumfonds nur gemäss nachfolgenden §§ 5 und 6 verfügt werden.

§ 5 Anspruchsvoraussetzungen

Die Abteilung Bau gewährt Leistungen aus dem Baumfonds, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Baum wird innerhalb der Bauzone gepflanzt;
- b. Der Baum ist in der Regel standortgerecht und passt in die nähere Umgebung;
- c. Ersatzpflanzungen dürfen nicht finanziert werden;
- d. Die Pflanzung des Baumes wird nicht bereits durch bestehende Bestimmungen im Zonenreglement Siedlung oder einem Quartierplan vorgeschrieben.

§ 6 Verbot der Verpfändung und Abtretung

Die Leistungen aus dem Baumfonds sind weder verpfändbar noch abtretbar.

¹ SGS 180.1

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

B. Schmidt

K. Hammann